

Gemeinde Egolzwil

Finanzielle Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter



Die wichtigsten Informationen in Kürze

Zielsetzung

Mit der finanziellen Unterstützung sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Finanzielle Unterstützung?

Die Eltern können frei wählen, wie sie ihr Kind betreuen lassen wollen:

- Bei einer bewilligten Krippe in der Umgebung
- Bei anerkannten Tageseltern. Die Vermittlung erfolgt über die Tagesplatzvermittlung Willisau (www.kinderbetreuung-willisau.ch)

Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von der finanziellen Situation und vom Erwerbsspensum.

Wie gehen Sie vor?

- Suchen Sie einen Betreuungsplatz Ihrer Wahl in Egolzwil oder in der Umgebung. Unter www.kinderbetreuung.lu.ch finden Sie alle Angebote in der Region. Lassen Sie sich den Betreuungsplatz von der Kindertagesstätte respektive Tagesplatzvermittlungsstelle auf dem Formular der Gemeinde Egolzwil bestätigen.
- Schicken Sie das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit der Platzbestätigung an die Gemeinde Egolzwil, Dorfchärn, 6243 Egolzwil. Die Gemeinde prüft die Angaben zum Erwerbsspensum und zur finanziellen Situation. Auf Grundlage der Angaben im Antragsformular sowie der Daten der Steuerveranlagung wird der Anspruch auf Betreuungsgutschriften berechnet. Die Gemeinde teilt Ihnen schriftlich mit, in welcher Höhe Ihnen eine finanzielle Unterstützung zugesprochen wird.
- Die Kindertagesstätte stellt Ihnen monatlich den Elternbeitrag an die Betreuung in Rechnung, den Sie bezahlen. Wenn Ihnen eine finanzielle Unterstützung zugesprochen wurde, zahlt Ihnen die Gemeinde den entsprechenden Betrag monatlich aus. Wenn Ihr Kind von Tageseltern betreut wird, stellt Ihnen die Gemeinde die Betreuungskosten abzüglich dem Unterstützungsbeitrag gemäss Tarifliste in Rechnung.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf finanzielle Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch
 - Zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - Alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - Alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20% und
- Wohnsitz in der Gemeinde Egolzwil
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Das massgebende Einkommen des gesamten Haushaltes liegt jährlich unter Fr. 72'000.00. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist. Die 10% werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt.

Höhe der finanziellen Unterstützung?

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Tabelle im Anhang. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Unterstützung darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 25.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

Der Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Unterstützung ausgestellt.

Das erste Kind erhält den ordentlichen Unterstützungsbeitrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

Massgebender Ansatz

Der massgebende Ansatz ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist. Die 10% werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt.

Der massgebende Ansatz wird aufgrund der jeweils letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammen wohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Betreuungsort

Finanzielle Unterstützungen werden nur für zugelassene Kindertagesstätten und Tagesplatzvermittlungen erteilt.

Wie wird der Anspruch berechnet?

Der Anspruch auf die Anzahl Betreuungstage pro Woche richtet sich nach dem Erwerbsspensum. Der finanzielle Beitrag richtet sich nach der finanziellen Situation. Eltern mit Kleinkindern unter 18 Monaten erhalten mehr Unterstützung. Die Differenz zwischen der Unterstützung und den Kosten der Kindertagesstätte oder der Tagesplatzvermittlung muss selber getragen werden. Die Eigenleistungen betragen aber immer mindestens Fr. 25.00 pro Tag / Fr. 12.50 pro Halbtage und Kind.

Was tun, wenn sich das Erwerbsspensum oder das Betreuungsverhältnis ändert?

Veränderungen des Erwerbsspensums müssen der Gemeinde Egolzwil umgehend gemeldet werden, da dies für den Anspruch auf Unterstützung relevant ist. Wenn das Betreuungsverhältnis mit der Kindertagesstätte oder der Tagesplatzvermittlung aufgelöst wird, muss die Gemeinde ebenfalls umgehend informiert werden.

Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Egolzwil innert einer Woche nach der Änderung dem Sozialamt Egolzwil melden.

Tarifanpassungen

Die Gemeinde Egolzwil leistet Unterstützung gemäss Tarifliste. Die Basis für die Berechnung bildet das steuerbare Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens über Fr. 100'000.00. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

Die Antragstellenden bevollmächtigen mit ihrer Unterschrift das Sozialamt, die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung beim Steueramt einzuholen. Jeweils auf den 1. August des Jahres werden die steuerlichen Verhältnisse überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ist am 1. August die Steuerveranlagung vom Vorjahr noch nicht rechtskräftig, wird die Anpassung des Tarifes beim Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung rückwirkend per 1. August vorgenommen.

Auszahlung

Die finanziellen Beiträge werden in der Regel monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt resp. bei der Rechnung abgezogen.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der finanziellen Beiträge direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

Nicht beantragte Unterstützungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

Weitere Informationen

Besuchen Sie die Internetseite www.egolzwil.ch. Im Onlineschalter finden Sie die nötigen Formulare. Auf www.kinderbetreuung-willisau.ch oder www.kinderbetreuung.lu.ch erhalten Sie ebenfalls wichtige Informationen.

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns an.

Gemeinde Egolzwil
Sozialamt
Dorfchärn, 6243 Egolzwil
Telefon 041 984 00 10
E-Mail: tanja.hauri@egolzwil.ch

Anhang: Übersicht des Anspruchs auf Unterstützung nach Arbeitspensum
Übersicht der Höhe der Unterstützung nach massgebendem Ansatz

Übersicht des Anspruchs auf Unterstützung nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushaltes		Max. Anspruch auf Unterstützung
Mit allein erziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder allein erziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebendem Partner	Max. Anspruch auf Betreuungstage
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100%	200 %	236

Übersicht der Höhe der Unterstützung nach massgebendem Ansatz

Elterntarif pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien

Tarif/Stufe	Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen ab Fr. 100'000.00 (letzte rechtskräftige Steuerveranlagung)	Stunden-Babytarif in Fr. 0 - 18 Monaten	Stunden-Grundtarif in Fr. über 18 Monaten
1	0 bis 20'000	2.50	2.50
2	20'001 bis 24'000	3.00	3.00
3	24'001 bis 28'000	3.50	3.50
4	28'001 bis 32'000	4.00	4.00
5	32'001 bis 36'000	4.50	4.50
6	36'001 bis 40'000	5.00	5.00
7	40'001 bis 44'000	5.50	5.50
8	44'001 bis 48'000	6.00	6.00
9	48'001 bis 52'000	6.50	6.50
10	52'001 bis 56'000	7.00	7.00
11	56'001 bis 60'000	7.50	7.50
12	60'001 bis 64'000	9.50	9.00
13	64'001 bis 68'000	10.50	10.00
14	68'001 bis 72'000	11.00	11.00
	Ab 72'001	13.00	12.00

Elterntarif Kita

Tarifstufe	Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen ab Fr. 100'000 (letzte rechtskräftige Steuerveranlagung)	Ganzer Tag inkl. Mittagessen ab 18 Monaten		Halbtag inkl. Mittagessen ab 18 Monate		Ganzer Tag (inkl. Mittagessen)		Halbtag (inkl. Mittagessen)	
						3 - 12Monate	13 - 18 Monate	3 - 12Monate	13 - 18 Monate
		Betreuung	Verpflegung	Betreuung	Verpflegung	Betreuung	Verpflegung	Betreuung	Verpflegung
1	Fr. - bis 20'000	Fr. 15.00	Fr. 10.00	Fr. 9.00	Fr. 8.00	Fr. 19.00	Fr. 6.00	Fr. 7.00	Fr. 5.00
2	Fr. 20'001.00 bis 24'000	Fr. 20.00	Fr. 10.00	Fr. 12.00	Fr. 8.00	Fr. 24.00	Fr. 6.00	Fr. 9.00	Fr. 5.00
3	Fr. 24'001.00 bis 28'000	Fr. 25.00	Fr. 10.00	Fr. 15.00	Fr. 8.00	Fr. 29.00	Fr. 6.00	Fr. 11.00	Fr. 5.00
4	Fr. 28'001.00 bis 32'000	Fr. 30.00	Fr. 10.00	Fr. 18.00	Fr. 8.00	Fr. 34.00	Fr. 6.00	Fr. 13.00	Fr. 5.00
5	Fr. 32'001.00 bis 36'000	Fr. 35.00	Fr. 10.00	Fr. 23.00	Fr. 8.00	Fr. 39.00	Fr. 6.00	Fr. 16.00	Fr. 5.00
6	Fr. 36'001.00 bis 40'000	Fr. 40.00	Fr. 10.00	Fr. 27.00	Fr. 8.00	Fr. 44.00	Fr. 6.00	Fr. 19.00	Fr. 5.00
7	Fr. 40'001.00 bis 44'000	Fr. 45.00	Fr. 10.00	Fr. 32.00	Fr. 8.00	Fr. 49.00	Fr. 6.00	Fr. 21.00	Fr. 5.00
8	Fr. 44'001.00 bis 48'000	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 37.00	Fr. 8.00	Fr. 54.00	Fr. 6.00	Fr. 23.00	Fr. 5.00
9	Fr. 48'001.00 bis 52'000	Fr. 55.00	Fr. 10.00	Fr. 43.00	Fr. 8.00	Fr. 59.00	Fr. 6.00	Fr. 25.00	Fr. 5.00
10	Fr. 52'001.00 bis 56'000	Fr. 60.00	Fr. 10.00	Fr. 44.00	Fr. 8.00	Fr. 64.00	Fr. 6.00	Fr. 30.00	Fr. 5.00
11	Fr. 56'001.00 bis 60'000	Fr. 65.00	Fr. 10.00	Fr. 45.00	Fr. 8.00	Fr. 74.00	Fr. 6.00	Fr. 35.00	Fr. 5.00
12	Fr. 60'001.00 bis 64'000	Fr. 75.00	Fr. 10.00	Fr. 46.00	Fr. 8.00	Fr. 84.00	Fr. 6.00	Fr. 45.00	Fr. 5.00
13	Fr. 64'001.00 bis 68'000	Fr. 85.00	Fr. 10.00	Fr. 47.00	Fr. 8.00	Fr. 94.00	Fr. 6.00	Fr. 55.00	Fr. 5.00
14	Fr. 68'001.00 bis 72'000	Fr. 95.00	Fr. 10.00	Fr. 62.00	Fr. 8.00	Fr. 104.00	Fr. 6.00	Fr. 65.00	Fr. 5.00
ab 72'001 Vollkosten		Fr. 95.00	Fr. 10.00	Fr. 62.00	Fr. 8.00	Fr. 114.00	Fr. 6.00	Fr. 75.00	Fr. 5.00

Egolzwil, 01. Januar 2020